

über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-, Glasbruch-, Sturm- und Hagelversicherung des Landesverbandes Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.

Stand 01.11.2025

Teilnahmeberechtigte: Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Die/Der Versicherte/r kann ihre/seine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform zurück nehmen. Eine Einzelpolice für die aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft Teilnehmenden wird nicht erstellt. Abweichend von §§ 44 ff des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) steht der/dem Versicherten ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus der Versicherung geltend zu machen. Abweichend von § 35 VVG besteht kein Aufrechnungsrecht des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Mitversicherten. Die Kenntnis und das Verhalten des Mitversicherten kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist (§ 47 VVG).

Versicherer: Baloise Sachversicherung AG Deutschland, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH

Versicherungsnehmer: Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V., Breiter Weg 23, 44532 Lünen, Tel.: (0 23 06) 94 29 40
www.kleingarten.de

VERSICHERUNGSSORT / VERSICHERTE SACHEN

Über den Gruppenvertrag zur Laubenversicherung sind die zulässigen Gebäude auf dem gepachteten Kleingartengrundstück (außer Pergolen) - nachstehend versicherte Gebäude genannt - einschließlich kleingartenüblichen Inhalts zum Neuwert versichert. Versichert werden können nur Gebäude, deren Gesamt-Neubauwert die vertraglich vereinbarte Höchstversicherungssumme (bis max. 40.000,00 €) nicht übersteigt.

1. FEUER-VERSICHERUNG (F)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 -Fassung Januar 2008-)

- 1.1 Gegen Feuerschäden sind die versicherten Gebäude einschließlich kleingartenüblichen Inhalts versichert. Einfriedungen, Zäune, Bäume und Pflanzen sind bis max. 300,00 € mitversichert, sofern Sie in Verbindung mit Laubenbränden vernichtet oder beschädigt werden.
- 1.2 Eingeschlossen in die Versicherung sind auch Schäden infolge Blitzschlags, Explosion und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs.

2. EINBRUCHDIEBSTAHL-VERSICHERUNG (ED)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008)

- 2.1 Gegen Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismus ist der kleingartenübliche Inhalt in den versicherten Gebäuden zum Neuwert versichert. **Vandalismus:** Zerstörung und Beschmutzung **des versicherten Inhalts** nach einem erfolgten Einbruch in die versicherten Gebäude.

Gebäudebeschädigungen: schadenbedingt erforderliche Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch das gewaltsame Eindringen in die versicherten Gebäude verursacht wurden, werden **bis max. 700,00 €** erstattet. Bei Vereinbarung einer Höherversicherung des Inhaltes erhöht sich die Erstattung um 10% der Höherversicherungssumme.

Beispiele:	Gesamt Inhalts-Versicherungssumme	max. Reparaturkosten
Grundversicherung*	2.000,00 €	700,00 €
Standard-Deckung*	4.000,00 €	900,00 €
Standard-Plus-Deckung*	5.000,00 €	1.000,00 €
Komfort-Deckung*	6.000,00 €	1.100,00 €
*je weitere 500,00 € Höherversicherung	+ 500,00 €	+ 50,00 €

3. GLASBRUCH-VERSICHERUNG (G)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 94 -Fassung 2012-)

- 3.1 Gegen Glasbruchschäden ist die (reine) Verglasung der versicherten Gebäude und Frühbeetkästen auf dem Kleingartengrundstück versichert, sofern die Schäden weder durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm und Hagel entstanden sind. Die Ersatzleistung hierfür beträgt maximal 1.000,00 € je Schadenereignis.

4. STURM-/HAGEL-VERSICHERUNG (ST)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2008)

- 4.1 Gegen Sturm- und Hagelschäden sind die versicherten Gebäude auf dem Kleingartengrundstück (außer Pergolen) versichert. Außen an der Laube angebrachte, genehmigte Gebäudebestandteile (Überdachungen und Vordächer) sind wie folgt je Schadenereignis mitversichert:

Gebäude-Versicherungssumme	Entschädigung bis max.	Prüfung einer Unterversicherung
bis 19.500 €	500,00 €	Ja
ab 20.000 €, bis 24.500 €	500,00 €	Nein
ab 25.000 €, bis 29.500 €	750,00 €	Nein
ab 30.000 €	1.000,00 €	Nein

- 4.2 Unmittelbare Folgeschäden am kleingartenüblichen Inhalt werden nach Prüfung einer evtl. bestehenden Unterversicherung bis max. 2.000,00 € entschädigt. Bei vereinbarter Gesamt-Inhaltsversicherungssumme ab 4.000,00 € wird auf die Anrechnung einer Unterversicherung verzichtet. Bei vereinbarter Gesamt-Inhaltsversicherungssumme von mind. 6.000,00 € beträgt die max. Höchstentschädigungssumme 4.000,00 €.

5. VERSICHERUNGSSUMMEN UND BEITRÄGE

- 5.1 Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Für Mitglieder, die der Versicherung nach dem 01.07. eines Jahres beitreten, wird ein Nachlass des Erst-Beitrags von 17,50 €* gewährt. Versicherungslisten sind bei den zuständigen Vereinen einzusehen. Kündigungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende in Textform sowohl an den Verein als auch an den Landesverband zu richten, ansonsten verlängert sich das Versicherungsverhältnis unter der Voraussetzung, dass die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig bezahlt werden, automatisch um ein weiteres Jahr. Bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein/Verband erlischt das Versicherungsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des nicht verbrauchten Versicherungsbeitrages.

5.2 Versicherungssummen und Jahresbeitrag:

Deckungs-Bausteine	Gebäude-Versicherungssumme	Inhalts-Versicherungssumme	Jahresbeitrag
Grund-Vers.	10.000,00 €	2.000,00 €	35,00 €*
Standard	20.000,00 €	4.000,00 €	71,00 €*
Standard-Plus	25.000,00 €	5.000,00 €	89,00 €*
Komfort	30.000,00 €	6.000,00 €	107,00 €*

* Bruttojahresbeitrag und Gebühr

6. HÖHERVERSICHERUNG ZUR VERMEIDUNG EINER UNTERVERSICHERUNG

- 6.1 Um eine Unterversicherung zu vermeiden, muss die **Gebäude-Versicherungssumme** der versicherten Gebäude, der Höhe der Kosten für den Wiederaufbau der Laube (inkl. evtl. Anbau und Nebengebäude/n) einschließlich vorhandener Fundamente und Überdachungen zu den aktuellen Firmen-Baupreisen (Neubauwert) entsprechen (Versicherungswert).
- 6.2 Die **Inhalts-Versicherungssumme** muss den Kosten für die Wiederbeschaffung (Neuwert) des gesamten beweglichen versicherten Inhalt der Laube inkl. Anbau und Nebengebäude/n entsprechen (Versicherungswert). **Unterversicherungsverzicht (Inhalt):** Sofern eine Inhaltsversicherungssumme von mindestens 4.000,00 € vereinbart ist, erfolgt bei der Inhaltsversicherung bis zur Höhe der Versicherungssumme keine Anrechnung einer Unterversicherung.
- 6.3 Bei Bestehen einer Unterversicherung (Gebäude und Inhalt) errechnet sich die Entschädigungsleistung wie folgt:

$$\frac{\text{Schadenssumme} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}} = \text{Entschädigung}$$

6.4 Unverbindliche Empfehlungen:

Zum Beispiel bei **einfachen Holzlauben** inkl. Vordach und zulässigen Nebengebäude/n, nach Bundeskleingartengesetz bis 24m² Grundfläche, empfehlen wir **mindestens** eine Gebäude-Versicherungssumme von **20.000,00 €** (siehe **Standard-Deckung** Punkt 5.2).

Zum Beispiel bei **einfachen Steinlauben** (oder höherwertigeren Holzlauben) inkl. Vordach und zulässigen Nebengebäude/n, nach Bundeskleingartengesetz bis 24m² Grundfläche, empfehlen wir **mindestens** eine Gebäude-Versicherungssumme von **25.000,00 €** (siehe **Standard-Plus-Deckung** Punkt 5.2).

Zum Beispiel bei zulässigen/ genehmigten **größeren Holz- oder Steinlauben** bzw. Lauben nach Bundeskleingartengesetz, die mit genehmigten Nebengebäude/n, Vordach und/oder Anbau über die gesetzlich zulässigen 24m² Grundfläche hinaus gehen, empfehlen wir **mindestens** eine Gebäude-Versicherungssumme von **30.000,00 €** (siehe **Komfort-Deckung** Punkt 5.2).

Der **durchschnittliche Inhaltswert** von 5.000,00 € gliedert sich in ca. 1.000,00 € bis 2.000,00 € für Gartengeräte und Maschinen und ca. 2.500,00 € bis 3.500,00 € für Mobiliar.

- 6.5 Je nach Größe und Bauart sowie **persönlicher Ausstattung** der/des zu versichernden Gebäude/s, kann der tatsächliche Versicherungswert von unseren Empfehlungen abweichen. Zur Prüfung und individuellen Feststellung des Neubauwertes bieten wir auf unserer Internetseite www.kvd-versicherungen.de einen exklusiven **Laubenwertrechner** an. Ebenfalls kann auf der Homepage der **Wert des Inhalts** der versicherten Gebäude mit Hilfe unseres **Laubeninhaltsrechners** ermittelt werden.
- 6.6 Sowohl bei Vereinbarung der Grundversicherung als auch bei den anderen Deckungsbausteinen (siehe Punkt 5.2) können Höherversicherungen **zusätzlich darüber hinaus** vereinbart werden:
- Jahresbeiträge pro 500,00 € Höherversicherung:**
- Gebäude:** Feuer, Sturm und Hagel 1,00 €*
Inhalt: Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus 4,00 €*
- 6.7 **Höchstversicherungssummen insgesamt:**
- Gebäude** 40.000,00 €
Inhalt 10.000,00 €

7. ZUSATZVERSICHERUNGEN

- 7.1 **Solar-/Photovoltaik-Anlagen:** Solarmodule (Paneele) inklusive Befestigungen **auf dem Dach der Laube** können gegen die Gefahren Feuer, Diebstahl, Sturm und Hagel versichert werden. **Hierzu ist ein gesonderter Antrag beim Landesverband erhältlich.** Wenn darüber hinaus auch das in den versicherten Gebäuden vorhandene Zubehör der Solar-/Photovoltaikanlage mitversichert werden soll, muss mindestens eine Höherversicherung des Inhalts um den Wiederbeschaffungswert des Zubehörs vereinbart werden.
- 7.2 **Stromaggregate** sind gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm und Hagel nur mitversichert, wenn die Grundversicherungssumme (Inhalt) mindestens um den Neuwert des Gerätes erhöht wurde.

8. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

8.1 Gebäude-Versicherung: Feuer/Sturm und Hagel

Notwendige Aufräumungs- und Abbruchkosten für den durch Feuer-, Sturm- oder Hagelschaden entstandenen Schutt der versicherten Gebäude **werden zusätzlich bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme** übernommen. Bei **Teil-/Reparaturschäden** wird geprüft, ob die vereinbarte Versicherungssumme dem tatsächlichen Neubauwert der versicherten Gebäude entspricht. Sofern die Versicherungssumme niedriger gewählt wurde als der tatsächliche Neuwert, besteht die Gefahr einer **Unterversicherung**. Diese wird bei der Schadenregulierung in voller Höhe in Abzug gebracht (siehe Punkt 6.3). Bei **Totalschaden** werden, sofern die ordnungsgemäße Entsorgung des durch das versicherte Schadenereignis entstandenen Schuttes (durch Vorlage der Entsorgungsrechnungen inkl. Deponie- und Wiegescheine, schriftlicher Bestätigung des Vereins und Fotos der Gesamtansicht des beräumten Parzellengrundstücks) nachgewiesen ist und der Pachtvertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens nicht gekündigt war, bis zu zwei Drittel der Versicherungssumme **vor** dem Wiederaufbau gezahlt. **Restwerte** (z.B. nicht vom Schaden betroffene Nebengebäude, Fundamente) werden angerechnet. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten durch Vorlage prüffähiger Originalrechnungen – nachstehend Originalrechnungen genannt – nachzuweisen. Falls der Nachweis des Wiederaufbaus unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Restentschädigung. Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch verjährt.

- 8.1.1 Genehmigte **Kunststoff-Gewächshäuser** sind im Rahmen der Gesamt-Gebäudeversicherungssumme unter Berücksichtigung einer eventuellen Unterversicherung mitversichert. Bei Erreichen folgender Versicherungssummen wird bis zur genannten Grenze keine Unterversicherung auf die Reparaturkosten angerechnet (auf „Erstes Risiko“):

Gebäude-Versicherungssumme	Entschädigung auf Erstes Risiko bis max.
ab 20.000 €, bis 24.500 €	500,00 €
ab 25.000 €, bis 29.500 €	750,00 €
ab 30.000 €	1.000,00 €

Darüber hinaus gehende Reparaturkosten unterliegen der Prüfung und ggf. Anrechnung einer evtl. bestehenden Unterversicherung.

8.2 Inhalt-Versicherung: Feuer/Einbruchdiebstahl/ Vandalismus

Bei **Teilschäden** wird geprüft, ob die vereinbarte Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert (Wiederanschaffungswert) des gesamten versicherten Inhalts entspricht. Sofern die Versicherungssumme niedriger gewählt wurde als der tatsächliche Neuwert, besteht die Gefahr einer **Unterversicherung**. Diese wird bei der Schadenregulierung in voller Höhe in Abzug gebracht (siehe Punkt 6.3). Bei **Totalschaden** werden zunächst bis zu 50% der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme gezahlt. Vor Zahlung der Restentschädigungssumme sind die Wiederbeschaffungskosten durch prüffähige Originalrechnungen nachzuweisen. Falls der Nachweis der Wiederbeschaffung unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Restentschädigung (Verjährung siehe Punkt 8.1).

- 8.3 **Nach Regulierung eines Totalschadens erlischt das Versicherungsverhältnis, so dass die wiedererrichteten Gebäude und der kleingartenübliche Inhalt neu versichert werden müssen.**

9. SONDEREINSCHLÜSSE

- 9.1 Einfacher Diebstahl von auf dem gepachteten Kleingartengrundstück der/des Versicherten befindlichen Sachen, die der Gartenbewirtschaftung dienen (z.B. Schubkarren, Leitern), **sofern diese aufgrund ihrer Beschaffenheit** nicht in den versicherten Gebäuden untergebracht werden können und glaubhaft nachgewiesen ist, dass diese fest verankert oder anderweitig angeschlossen waren, sind bis max. 250,00 € je Versicherungsfall mitversichert.
- 9.2 Einfriedungen und Zäune, **soweit sie in Verbindung mit einem Einbruchdiebstahl in die versicherten Gebäude vernichtet oder beschädigt werden**, sowie mut- und böswillige Beschädigungen bzw. Zerstörungen und Diebstahl von Laubenteilen (z.B. Dachrinnen, Lampen und Abflussrohre) sind bis max. 200,00 € mitversichert.
- 9.3 Schäden durch Überspannung infolge Blitz sind bis 10% der Gebäude- bzw. Inhaltsversicherungssumme ohne Selbstbeteiligung mitversichert.

* Bruttojahresbeitrag und Gebühr

10. BEGRENZUNGEN, MITVERSICHERT SIND

- 10.1 Garten- u. Arbeitskleidung bis max. 250,00 €
 10.2 Lebensmittel und Getränke bis max. 30,00 €
 10.3 TV-Gerät inkl. DVB-T-Receiver bis max. 250,00 €
 10.4 Audiogeräte (Radio, MP3-Player, Lautsprecher) bis max. 100,00 €
 10.5 Hochdruckreiniger bis max. 150,00 €
 10.6 Bohrmaschinen, Stich-/Säbelsägen und Akkuschrauber sind bis zu einem Gesamtwert und je Einzelgerät wie folgt mitversichert:

Inhalts- Versicherungssumme	Gesamtwert bis max.	pro Einzelgerät bis max.
bis 3.500,00 €	300,00 €	100,00 €
ab 4.000,00 €	400,00 €	100,00 €
ab 5.000,00 €	450,00 €	120,00 €
ab 6.000,00 €	450,00 €	150,00 €

- 10.7 Werkzeuge, die nicht im allgemeinen der Gartenbewirtschaftung dienen, sind bei Vereinbarung entsprechender Höherversicherung des Inhalts wie folgt mitversichert:

Inhalts- Versicherungssumme	Gesamtentschädigung bis max.
ab 4.000,00 €	100,00 €
ab 5.000,00 €	150,00 €
ab 6.000,00 €	200,00 €

- 10.8 Einzelne Zusatz-Akkus und Ladegeräte von Gartengeräten sind wie folgt mitversichert:

Inhalts- Versicherungssumme	Gesamtentschädigung bis max.
bis 3.500,00 €	100,00 €
ab 4.000,00 €	300,00 €
ab 6.000,00 €	350,00 €

11. AUSSCHLÜSSE

Bargeld; Urkunden; Sparbücher; Wertpapiere; Schmucksachen; Edelsteine; Perlen; Briefmarken; Münzen; Medaillen; alle Sachen aus Edelmetall, Kupfer und Zinn; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins und Ölgemälde; Aquarelle; Zeichnungen; Skulpturen; Plastiken; über 100 Jahre alte Sachen und Antiquitäten; Kameras, Ferngläser, optische Geräte und deren Zubehör; Brillen; Waffen; Jagdgeräte; Munition; Jagdtrophäen; Geräte und Maschinen, die nicht der Gartenbewirtschaftung dienen (außer Punkt 10.5 und 10.6, bei entsprechender Inhalts-Höherversicherung auch Punkt 10.7); über den Rahmen des gartenüblichen hinaus vorhandener Inhalt; Gartenerzeugnisse und Pflanzen; Vögel und Bienenvölker; Geräte der Unterhaltungsbzw. Kommunikationselektronik, deren Ton- bzw. Datenträger und Zubehör (außer Punkt 10.3 und 10.4); Schleifgeräte; Kapp-/Gehrungs-/Kreissägen; Sat-Anlagen und Zubehör; Solar-/Photovoltaikanlagen und Zubehör (sofern nicht mit gesondertem Antrag gem. Punkt 7.1 mitversichert); Stromaggregate (sofern die Grundversicherungssumme (Inhalt) nicht mindestens um den Neuwert des Gerätes erhöht wurde (siehe Punkt 7.2)); Spielsachen und Spielgeräte; Musikinstrumente; Bad- und Kosmetikartikel; Tabakwaren und sonstige Rauch- und Dampfprodukte; Fahrräder, Elektro- und Kraftfahrzeuge aller Art, deren Zubehör und Anhänger; Wasserfahrzeuge; Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören (fremdes Eigentum); in der Glasversicherung: Scheiben und Platten aus Kunststoff; in der Gebäudeversicherung: Gebäudezubehör (z.B. Markisen, Windschutzwände); Pavillons, Pergolen; Offene Gebäude (z.B. Unterstände, Tomatenhäuschen); Grundstücksbestandteile (z.B. Gehwegplatten, Einfriedungen und Zäune (außer Punkt 1.1 und 9.2)).

12. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die versicherten Gebäude und deren kleingartenüblicher Inhalt sind zum **Neuwert** versichert. Kleingartenüblich ist der Inhalt, (Laubeneinrichtung z.B. Möbel, Küchengeräte, Geschirr) der in seiner Ausführung dem Charakter des Kleingartens entspricht sowie die Geräte und Maschinen, die zur Gartenbewirtschaftung dienen.

Für **versicherte Inhaltsgegenstände** werden im Schadenfall ohne Vorlage der prüffähigen Originalrechnungen Teilbeträge erstattet. **Nachregulierung erfolgt nach Neuanschaffung und Vorlage der prüffähigen Originalrechnungen.**

Reparaturkosten sind durch prüffähige Originalrechnungen nachzuweisen, andernfalls werden hierfür Vorabzahlungen übernommen. **Nachregulierung erfolgt nach erfolgter Reparatur und Vorlage der prüffähigen Original Reparaturkostenrechnungen.**

Nach Kostenvoranschlag oder Angeboten wird grundsätzlich nicht reguliert. Reparaturen können in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit prüffähigen Originalrechnungen belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material sowie ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (z. Zt. 15,00 € pro Stunde).

Gegenstände, die nicht kleingartenüblich sind oder die nur vorübergehend (bis zu 3 Monaten) von Zuhause mit in den Kleingarten genommen wurden sowie fremdes Eigentum sind nicht mitversichert. Eventuell sind diese Gegenstände über die Hausratversicherung der privaten Wohnung versichert, daher sind diese Gegenstände dann der Hausratversicherung zum Schadenersatz zu melden (**Außenversicherung**).

13. WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN ?

Der durch das Schadenereignis geschaffene Zustand darf – außer bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherten nicht verändert werden (Abräumung/Entsorgung), damit eine zweifelsfreie Feststellung der Schadenursache und -höhe nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruchdiebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Feuer-, Sturm- und Hagelschäden sind dem Verband umgehend mittels vollständig ausgefüllter Schadenanzeige zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen bzw. Verbänden ist die Schadenanzeige erhältlich. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Zur Bearbeitung sind aussagekräftige Fotos des Schadens sowie der Gesamtansicht der Parzelle notwendig. Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht eigenhändig unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist unverzüglich, **bestätigt vom Vereinsvorstand über den zuständigen Bezirks-/Stadtverband einzureichen an den:**

Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.
 Breiter Weg 23 – 44532 Lünen
 Telefon: (0 23 06) 94 29 40
info@kleingarten.de

Weitere Informationen zur Laubversicherung finden Sie auf der Internetseite des KVD Kleingarten-Versicherungsdienst unter www.kvd-versicherungen.de

